

~~Handwritten scribbles at the top of the page.~~

Stadt Bielefeld
Ordnungsamt
Schornsteinfeger-
angelegenheiten

~~Handwritten scribbles~~
Bielefeld
Tel.: ~~Handwritten scribbles~~

33607 Bielefeld

Mein Zeichen (bitte angeben): Bielefeld, den 12.03.2018

~~Handwritten scribbles~~ / Stadt BI ~~Handwritten scribbles~~
- ~~Handwritten scribbles~~ -

Anhörung gem. § 28 VwVfG

Sehr geehrte Damen und Herren!

Hiermit zeige ich an, daß ich in der o. g. Angelegenheit sowohl ~~Handwritten scribbles~~, ~~Handwritten scribbles~~ 33604 Bielefeld, als auch mich selbst anwaltlich vertrete.

Zu den Schreiben vom 21.02.2018 wird wie folgt in aller gebotenen Deutlichkeit Stellung genommen:

Gegen Herrn ~~Handwritten scribbles~~ besteht ein öffentlich-rechtlich wirksames Hausverbot. Die von ~~Handwritten scribbles~~ als Begleiter des bBS am 26.01.2018 vorgetragene Rechtsansicht ist daher offensichtlich unzutreffend (vgl. VG Göttingen, GewArch 1997, 488 f., 488; VGH Kassel, DÖV 1970, 645 f.) und belegt die vom für Schornsteinfegerangelegenheiten zuständigen Mitarbeiter offen eingeräumte Voreingenommenheit in dieser Angelegenheit.

Wir haben mittlerweile Herrn Architekten Dipl.-Ing. ~~Handwritten scribbles~~ ~~Handwritten scribbles~~, Regierungsbaudirektor i. R., kontaktiert, der seit langem unser Anwesen in Fragen baulicher Maßnahmen als Architekt kennt und daher mit den Gegebenheiten bestens vertraut ist, und ihn zum Umfang von Schornsteinfegertätigkeiten befragt. Nach seiner Expertenansicht ist - wie durch den bBS ~~Handwritten scribbles~~ geschehen - ein Aufsuchen von Wohnräumen ledig-

Bankverbindung:

~~Handwritten scribbles~~ (BLZ ~~Handwritten scribbles~~) -
IBAN: ~~Handwritten scribbles~~ - BIC: ~~Handwritten scribbles~~

setzunglich vorgeschriebenen Tätigkeiten ausführen zu lassen. Der bBS ~~_____~~ hat durch seine vor Zeugen abgegebene Erklärung am 06.01.2015, er sei nicht mehr bereit, die nicht-hoheitlichen Tätigkeiten in unserem Anwesen durchzuführen, seine Befangenheit überdeutlich zum Ausdruck gebracht (vgl. § 21 VwVfG). Unparteiisches Tätigwerden, wie es die Berufspflicht eines bBS ist, ist von einem Beliehenen, der sich weigert, seine Arbeiten vollumfänglich auszuführen, nicht mehr zu erwarten (vgl. § 12 I SchfG). Bevor die Bezirksregierung Detmold nicht im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, ist die Angelegenheit nicht entscheidungsreif, so daß die von Herrn ~~_____~~ rechtswidriger- und ermessensfehlerhafterweise erneut in Aussicht gestellten Zwangsmaßnahmen lediglich als verfrühter Gefälligkeits-VA und damit als bewußter Rechtsbruch mit Ansage zu klassifizieren sind. Auf die Schreiben vom 23.01., 02.02. (Dienstaufsichtsbeschwerde) und 19.02.2018, die bei der Abfassung der Schreiben vom 21.02.2018 willkürlich unter Mißachtung der rechtlichen Vorgaben der §§ 24 I, II, 40 VwVfG unbeachtet blieben, wird ebenso verwiesen wie auf die Schreiben an die Bezirksregierung Detmold vom 26.01.2015, 08.06.2017, 26.06.2017 und 25.08.2017.

Es ist darauf hinzuweisen, daß in dem Schreiben vom 19.02.2018 ein Termin für die Feuerstättenschau nach Ostern vorgeschlagen wurde. Eine telefonische Absprache ist nicht vonnöten, da Herr ~~_____~~ aufgrund seiner eigenen Entscheidung und der satzungsbekanntenen Ereignisse nicht mehr der für unser Anwesen zuständige bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger ist.

Bei ~~_____~~ als Miteigentümerin des Anwesens ~~_____~~ liegt eine Risikoschwangerschaft mit Zwillingen vor. Sie hat deshalb bereits mehrere langwierige Krankenhausaufenthalte hinter sich. Ihre Ärzte empfehlen ihr Bettruhe und das Vermeiden von Streß und Aufregung bis zur Niederkunft Mitte September 2018.

Sollte es aufgrund der von der Ordnungsbehörde in Kollusion mit Herrn ~~_____~~ geplanten neuerlichen kostspieligen Aktion nach bewährtem Muster durch den unverhältnismäßigen Streß wieder zu einem Abort kommen, ist sicher nicht davon auszugehen, daß Behörde und Beliehene erneut mit ihrer bewußt rechtswidrigen Vorgehensweise bei den mit ihnen paktierenden Gerichten davonkommen. Die im "Hinweis" in den Schreiben vom 21.02.2018 genannten 5.000,-- € stellen hier lediglich ein "Anfangsgebot" für Schadensersatz dar. Zu beachten ist hier außerdem, daß das bewußt tatsächlichen und rechtswidrigen Einleiten und Durchführen eines OWi-Verfahrens nicht nur zivil-, sondern auch strafrechtliche Folgen (vgl. nur § 344 StGB) haben wird. Der Gefahrenbegriff im Polizei- und Ordnungsrecht sowie die mangelnde Dringlichkeit und offensichtliche Unangemessenheit ordnungsbehördlichen Handelns im vorliegenden Einzelfall (sogen. "Feuerstättenschau" gerade erst am 06.01.2015 durchgeführt; vgl. Stellungnahme des Petitionsausschusses des Landtags NRW vom 23.10.2013, S. 2: Feuerstättenschau alle 4 Jahre) führen

dazu, daß die Schreiben vom 21.02.2018 zur Unzeit erfolgt sind. Sie berücksichtigen grundlos nicht, daß Herr ~~Walters~~ nicht mehr für unser Anwesen zuständig ist und sein möchte. Hinsichtlich der gesundheitlichen Situation von ~~Walters~~ ~~Walters~~ ist auf § 340 StGB hinzuweisen. Da die Behörden über ihren Zustand informiert sind, kommen, sollte es zum Schlimmsten kommen, nicht nur Fahrlässigkeits-, sondern Vorsatzdelikte in Betracht.

Zusammenfassend wird auf folgende Rspr. und Literatur verwiesen, die im Rahmen der §§ 24 I, II, 28 VwVfG auch bei einer befangenen Bearbeitung durch eine bewußt rechtswidrig und voreingenommen agierende Behörde wie dem Ordnungsamt der Stadt Bielefeld - Schornsteinfegerangelegenheiten - zu beachten ist:

OVG Koblenz, NJW 1990, 465 f.; BVerwGE 6, 72 ff., 76; VG Göttingen, GewArch 1997, 488 f., 488; VGH Kassel, DÖV 1970, 645 f.; Musielak/Schira/Manke, SchornsteinfegerG, 6. Aufl. 2003, § 1, Rdnr. 14, 14 a; § 2, Rdnr. 4; § 13, Rdnr. 5; § 22, Rdnr. 3, 11; BVerfGE 27, 297 ff., 305; OVG Lüneburg, NJW 1984, 1639 ff., 1641 f. (unzureichende Begründung mit Textbausteinflöskeln); Kopp/Ramsauer/Wysk, VwVfG, 17. Aufl. 2016, § 21 VwVfG, Rdnr. 16, 17, 17 b; § 24 VwVfG, Rdnr. 3, 6, 7, 11, 36, 38, 42, 44, 55; § 28 VwVfG, Rdnr. 12 m. Fn. 43; § 40 VwVfG, Rdnr. 48, 59, 80, 82, 89; § 43 VwVfG, Rdnr. 46; § 44 VwVfG, Rdnr. 10, 29.

Auch wenn auf kommunaler und damit unterster Verwaltungsebene sogar in einer Großstadt wie Bielefeld Vetternwirtschaft und Gefälligkeitshandlungen erneut an der Tagesordnung sind (wie das Erscheinen des ~~Walters~~ sicher nicht in seiner Freizeit, sondern in der vom Steuerzahler bezahlten Arbeitszeit ohne Aktenkenntnis, was schon wieder skandalös ist, belegt), was leider zu erwarten war, hat der Bürger auf jeder Ebene Anspruch darauf, daß juristisch korrekt gearbeitet wird und somit definiert und subsumiert und Fakten, Gesetze, Rechtsprechung und Literatur ermittelt und zur Grundlage von Entscheidungen gemacht werden und nicht persönliche Beziehungen von zur Neutralität verpflichteten städtischen Bediensteten. Das Drängen in eine Störerposition ohne Grundlage ist eine Absurdität, die ihresgleichen sucht und die lediglich dazu dient, Textbausteinfüllsel entgegen der Rechtsprechung aneinanderfügen zu können. Die Hauseigentümer verbitten sich diese seichten Phrasen endgültig, da inzwischen sogar sowohl den Mitarbeitern des Ordnungsamts als auch den Gerichten bekannt sein dürfte, daß die Anlagen im Anwesen der Eigentümerfamilie turnusmäßig von vertrauenswürdigen Fachfirmen gewartet werden und es sicher nicht der Stadt Bielefeld bedarf, lediglich zur Erlangung von Gebühren an die Pflichtentlage zu erinnern.

Außerdem bleibt die Absurdität zu klären, ob die Stadt Bielefeld ernstlich vertreten möchte, daß ein Stück Papier, das es vor 2011 nicht gab und das nur als weiteres Geld-

aber nicht mehr ist und zu sein hat und eine 4. Feuerstättenschau, durchgeführt egal von wem, nicht mehr fällig ist. Ein bBS, der seine Befugnisse mit behördlicher Deckung aus Betrug, Urkundenfälschung (schriftlichen Lügen) und Datumsmanipulationen ableitet und aufgrund der umfassenden, grundlosen Unterstützung nicht einmal vor Nachstellungen außerhalb seiner beruflichen Kompetenz zurückschreckt, kann sicher nicht mehr als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für das betroffene Anwesen angesehen werden (vgl. Musielak/Schira/Manke, a. a. O., § 22 SchfG, Rdnr. 3, 11).

Der erste Durchgang in dieser Angelegenheit (2014/15), der z. Zt. dem OVG NRW vorliegt, wurde noch nicht rechtskräftig entschieden.

Ebenso ist aus dem aktuellen Feuerstättenbescheid die von ~~Rede~~ ~~unterstützte~~ und der ihn unterstützenden städtischen Behörde mühsam konstruierte Eilbedürftigkeit der von ihm als Feuerstättenschau bezeichneten "Maßnahme" nicht ableitbar. In diesem Bescheid ist lediglich die Rede von einer derartigen "Show" im Jahre 2018. Das erste Quartal oder Halbjahr wird nicht erwähnt. Dies wäre auch mit der Einschätzung des Petitionsausschusses nicht in Einklang zu bringen. Es geht Behörde und Beliehenem lediglich um Gebühren (§ 352 StGB) und Schikane (BGH NJW 2008, 3438 f., 3438).

Auch aus diesem Grunde verbietet sich folglich das grundlose martialische Vorpreschen der Ordnungsbehörde aufgrund lediglich vorgetäuschter Notwendigkeit und Dringlichkeit.

Im Hinblick auf die bisherige Bearbeitungsweise dieser Angelegenheit durch die städtischen Behörden in diesem "gegnerlosten Verfahren" kann davon ausgegangen werden, daß die aufgrund der bewußten Verstöße gegen die verwaltungsverfahrensgesetzlichen Vorgaben ergehende "Ordnungsverfügung" zur Erlangung der beabsichtigten Effekte pünktlich am Gründonnerstag oder Karsamstag hier eingehen wird.

Um in diesem Fall ebenso effektiv einstweiligen Rechtsschutz gegen die sich abzeichnende Willkürentscheidung in Anspruch nehmen zu können, kann sicher davon ausgegangen werden, daß die Behörde die widerrechtliche Gefälligkeitsaktion erst weit nach den Osterferien ansetzt, da Dringlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Verweigerung als Essentialia nicht bestehen.

Es wird **beantragt**,

den Vorgang gem. Art. 17 GG, § 24 I GONRW zur Entscheidung weiterzureichen (vgl. Krings, JuS 2004, 474 ff., 477, 478; BVerfGE 2, 225, 230; Sodan/Sodan, GG, 3. Aufl. 2015, Art. 17 GG. Rdnr. 1, 3).



Rechtsanwalt

Ø VG Minden / OVG NRW zu den Verfahren

~~_____~~ - ~~_____~~ - ~~_____~~ - ~~_____~~

Ø Lokalpresse